



Stadt Nienburg/Weser
Der Bürgermeister

Innere Organisation

Nr.: 11/068/2021/1

öffentlich

Datum: 20.10.2021

Produkt: 1101 Angelegenheiten der
Gemeindeverfassung

Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Walther, Burkhard

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
03.11.2021	Ortsrat Erichshagen-Wölpe
10.11.2021	Ortsrat Langendamm
25.11.2021	Ortsrat Holtorf

Sachbetreff:

Befugnisdelegation zur Bestellung der Protokollführung auf den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister wird die Berechtigung zur Regelung der Protokollführung übertragen.

Sachdarstellung:

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Ortsräte ist gemäß § 68 i.V.m. § 91 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 11 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte der Stadt Nienburg/Weser (GO) ein Protokoll zu fertigen.

Die Protokollführung kann sowohl dem Ortsrat als auch der Verwaltung angehören. Ein Mitglied des Ortsrates ist regelmäßig von diesem zu bestimmen. Soll eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung Protokollführung sein, bestimmt diese oder diesen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (§ 85 Abs. 3 S. 1 NKomVG).